

A. Ansprüche des V gegen K

I. § 346 Abs. 1 BGB

1. Rücktrittserklärung
2. Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 1 BGB
 - a) Gegenseitiger Vertrag
 - b) Verletzung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht durch den Schuldner
 - 1) Verletzung einer Leistungspflicht
 - 2) Fälligkeit
 - 3) Durchsetzbarkeit
 - 4) Zwischenergebnis
 - c) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist
 - 1) Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen AKB
 - aa) Anwendungsbereich, § 310 BGB
 - bb) Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB
 - cc) Wirksame Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB
 - dd) Inhaltskontrolle
 - ee) Rechtsfolge
 - 2) Entbehrlichkeit der Frist gemäß § 323 Abs. 2 BGB
 - d) Eigene Vertragstreue des Gläubigers
 - e) § 323 V 1, 2, VI BGB
 - f) § 218 Abs. 1 S. 1 BGB
 - g) Zwischenergebnis
3. Rechtsfolge
4. Ergebnis

II. § 346 Abs. 2 BGB

1. Rücktrittsgrund und Rücktrittserklärung
2. Rechtsfolge: Wertersatz nach § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB
 - a) Kein Ausschluss nach § 346 Abs. 3 BGB
 - b) Anspruchsumfang
3. Ergebnis

B. Ansprüche des K gegen V aus §§ 346 ff. BGB

A. Ansprüche des V gegen K

I. § 346 Abs. 1 BGB

V könnte ein Anspruch gegen K auf Rückgewähr des Wagens aus § 346 Abs. 1 BGB zustehen. Voraussetzung dafür ist ein wirksamer Rücktritt des V vom Kaufvertrag mit K. Dazu müssten ein Rücktrittsgrund und eine Rücktrittserklärung vorliegen.

1. Rücktrittserklärung

§ 349 BGB setzt zunächst voraus, dass der Rücktritt wirksam gegenüber dem „anderen Teil“ erklärt worden ist. Erforderlich ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die ausdrücklich oder konkludent die Lösung vom Vertrag bezweckt. V verlangt Rückgewähr des Wagens. Damit wird deutlich, dass sich V nicht weiter an die Vereinbarung mit K gebunden fühlt. Eine Rücktrittserklärung liegt somit vor.

2. Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 1 BGB

Des weiteren muss ein Rücktrittsgrund in Form eines gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechts (§ 346 Abs. 1) vorliegen. Ein vertragliches Rücktrittsrecht ist nicht ersichtlich. In Betracht kommt aber § 323 Abs. 1 BGB als gesetzliches Rücktrittsrecht.

a) Gegenseitiger Vertrag

§ 323 Abs. 1 BGB setzt zunächst einen gegenseitigen Vertrag zwischen V und K voraus. Bei solchen Verträgen stehen wenigstens einzelne der beiderseitigen Leistungspflichten im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung („do ut des“). V und K haben einen Kaufvertrag über den Porsche im Sinne der §§ 433 ff. BGB geschlossen. Bei diesem sind die Hauptleistungspflichten untrennbar aufeinander bezogen. Dieser stellt somit einen gegenseitigen Vertrag dar.

b) Verletzung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht durch den Schuldner

Des Weiteren müsste K eine fällige und durchsetzbare Leistungspflicht aus diesem Kaufvertrag verletzt haben.

1) Verletzung einer Leistungspflicht

Die Hauptleistungspflicht des K besteht in der vollständigen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 30.000 €, § 433 Abs. 2 BGB. Durch die Nichtzahlung des vollständigen Kaufpreises hat K seine Leistungspflicht aus § 433 Abs. 2 BGB verletzt.

2) Fälligkeit

Die Leistungspflicht müsste auch fällig gewesen sein. Die Fälligkeit der Pflicht ergibt sich nach § 271 Abs. 1 BGB vorrangig aus einer Parteiabrede. V und K haben eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass Fälligkeit 10 Tage nach Vertragsschluss vorliegen soll. Fälligkeit ist vorliegend zwei Wochen später somit eingetreten. Daher ist die Leistungspflicht fällig.

3) Durchsetzbarkeit

Weiterhin ist erforderlich, dass Leistungspflicht durchsetzbar ist. Die Hauptleistungspflicht ist durchsetzbar, soweit keine Einreden entgegenstehen. In Betracht kommt die Einrede des nichterfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB. Diese scheidet aber daran, dass V bereits seine Leistungspflicht in Form von Übergabe und Übereignung des Porsche, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, erfüllt hat. Infolgedessen ist die Leistungspflicht durchsetzbar.

4) Zwischenergebnis

Somit hat K eine fällige und durchsetzbare Leistungspflicht aus diesem Kaufvertrag verletzt. An der Möglichkeit der Leistung bestehen keine Bedenken.

c) Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist

Weiterhin müsste V dem K eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflicht gesetzt haben, die erfolglos abgelaufen ist. Eine Fristsetzung ist die Aufforderung zur Bewirkung einer bestimmten Leistung nach Fälligkeit binnen einer hinreichend bestimmten Frist. V hat dem K keine solche Frist zur Zahlung des Kaufpreises gesetzt.

Eine solche Fristsetzung könnte aber entbehrlich sein.

1) Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen AKB

Diese Entbehrlichkeit könnte aus der Regelung des § 4 in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AKB) des V resultieren. Die Klausel müsste dann aber

Vertragsbestandteil des Kaufvertrages zwischen V und K geworden sein. Dabei könnte es sich um AGB im Sinne der §§ 305 ff. BGB handeln.

aa) Anwendungsbereich, § 310 BGB

Zunächst müsste der Anwendungsbereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) eröffnet sein gemäß § 310 BGB. Ein Ausschluss ist nicht ersichtlich, insbesondere handelt es sich bei V und K um Verbraucher, § 310 Abs. 3 BGB ist nicht einschlägig.

bb) Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB

Des Weiteren müssten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen überhaupt AGB darstellen. Dies bestimmt sich nach § 305 Abs. 1 BGB. Danach liegen AGB vor, wenn die Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und eine Vertragspartei diese der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt, § 305 Abs. 1 S. 1 BGB. Vorliegend benutzt V seine Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese nutzt er bei all seinen privaten Verkäufen, so dass von einer mehrmaligen, zumindest aber von einer dreimaligen Verwendung dieser vorformulierten Bestimmungen ausgegangen werden kann. Diese wurden auch bei Vertragsschluss eingebracht. Es handelt sich folglich um AGB.

cc) Wirksame Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB

Außerdem müssten die AKB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein. Dies richtet sich nach § 305 Abs. 2 BGB. Gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 1 bedarf es zunächst eines ausdrücklichen Hinweises des Verwenders bei Vertragsschluss. V hat den K auf die auf der Rückseite des Vertragstextes abgedruckten AKB aufmerksam gemacht, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. K müsste es auch zumutbar gewesen sein, davon Kenntnis zu nehmen, § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Dies ist bei einem Abdruck auf der Rückseite anzunehmen. Das Einverständnis der anderen Partei, hier des K ist auch konkludent möglich. Davon ist hier auszugehen, zumal K auf die AKB hingewiesen wurde. Somit wurden die AKB wirksam einbezogen.

dd) Inhaltskontrolle

Weiterhin dürften die AKB nicht gegen die Wertungen der §§ 309, 308 oder 307 BGB verstoßen. Zunächst ist ein Verstoß gegen § 309 BGB zu prüfen, in Betracht kommt hier insbesondere § 309 Nr. 4 BGB. Demnach ist eine Bestimmung, die die Entbehrlichkeit einer Frist oder Mahnung vorsieht, in AGB unwirksam. Genau dies wird in § 4 der AKB aber bestimmt. Diese Entbehrlichkeit der Fristsetzung verstößt somit gegen § 309 Nr. 4 BGB.

ee) Rechtsfolge

Folge eines solchen Verstoßes gegen § 309 Nr. 4 BGB ist zunächst die Unwirksamkeit dieser Vertragsbestimmung. Gemäß § 306 Abs. 1 BGB bleibt der restliche Vertrag aber wirksam. Somit ist die Frist nicht nach den AKB entbehrlich.

2) Entbehrlichkeit der Frist gemäß § 323 Abs. 2 BGB

Die Frist könnte aber weiterhin gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich sein. Die Norm ist trotz Unwirksamkeit der AGB anzuwenden, da gemäß § 306 Abs. 2 BGB an die Stelle der AGB die gesetzlichen Vorschriften treten.

In Betracht kommt hier § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB, soweit K als Schuldner die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Gläubiger unmissverständlich, endgültig und ernsthaft ablehnt. An das Vorliegen der Erfüllungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen¹; die Weigerung der Vertragserfüllung muss als letztes Wort des Schuldners aufzufassen sein². Die Zwecklosigkeit einer Nachfristsetzung muss so evident sein, dass es als leere Formalität erschiene, eine solche zu fordern. K weigert sich strikt und endgültig den Kaufpreis an V zu zahlen. Eine Fristsetzung ist damit nicht mehr sinnvoll. Dies stellt also eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung dar. Die Frist ist demzufolge nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich.

d) Eigene Vertragstreue des Gläubigers

Für einen Ausschluss des Rücktritts auf Grund fehlender Vertragstreue des Gläubigers gibt es keine Anhaltspunkte.

¹ Vgl. BGHZ 104, 6.

² Vgl. Palandt/Grüneberg, 65. Aufl., § 323 Rn. 18.

e) § 323 V 1, 2, VI BGB

Anhaltspunkte für einen Ausschluss des Rücktritts gemäß § 323 V 1, 2; VI BGB sind nicht ersichtlich.

f) § 218 Abs. 1 S. 1 BGB

Des Weiteren dürfte der Rücktritt nicht wegen § 218 BGB ausgeschlossen sein. Zwar können nur Ansprüche verjähren (§ 194 Abs. 1 BGB), jedoch kann der Rücktritt als Gestaltungsrecht nach § 218 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen sein, was abhängig von der Verjährung des zugrunde liegenden Anspruchs ist. Maßgeblich ist folglich die Verjährung des Anspruchs auf Kaufpreiszahlung, dieser verjährt gemäß §§ 195, 199 in 3 Jahren mit Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung, somit erst am 31. 12. 2012. Damit ist der Rücktritt nicht nach § 218 BGB ausgeschlossen.

g) Zwischenergebnis

V hat wirksam den Rücktritt erklärt.

3. Rechtsfolge

Dies hat zur Folge, dass sich der Anspruch auf Rückgewähr nach den §§ 346 ff. BGB richtet. Gemäß § 346 Abs. 1 BGB ist der Anspruch grundsätzlich auf Herausgabe der empfangenen Leistungen gerichtet. Der Porsche wurde allerdings bei dem Unfall des K vollkommen zerstört, eine Rückgabe in Natur ist demnach ausgeschlossen, § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

4. Ergebnis

V hat daher keinen Anspruch gegen K auf Rückgewähr des Wagens aus § 346 Abs. 1 BGB.

II. § 346 Abs. 2 BGB

V könnte aber ein Anspruch gegen K auf Wertersatz i.H.v. 30.000 € aus § 346 Abs. 2 BGB zustehen.

1. Rücktrittsgrund und Rücktrittserklärung

K hat den Rücktritt mit Rücktrittsgrund erklärt (s.o.).

2. Rechtsfolge: Wertersatz nach § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Möglicherweise kommt Wertersatz wegen § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Betracht. Danach müsste sich der empfangene Gegenstand verschlechtern haben oder untergegangen sein. Der Porsche ist vollständig zerstört und infolgedessen untergegangen. § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB ist somit einschlägig.

a) Kein Ausschluss nach § 346 Abs. 3 BGB

Der Wertersatz dürfte aber nicht gemäß § 346 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sein. In Betracht kommt hier § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB. Macht der Rückgewährschuldner von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so schuldet er danach keinen Wertersatz, wenn sich der empfangene Gegenstand beim Berechtigten verschlechtert hat oder untergegangen ist, obwohl der Schuldner diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Es ist zunächst zweifelhaft, ob das Auto beim Berechtigten untergegangen ist. Denn der zum Rücktritt berechtigte ist hier der V, nicht der K. Unabhängig von der Frage, ob wegen der Bremsprobleme möglicherweise eine andere Beurteilung geboten sein könnte; könnte der Ausschlussgrund des § 346 III 1 Nr. 3 BGB jedoch aus weiteren Gründen ausscheiden.

Fraglich ist nämlich weiter, ob K die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Unabhängig davon, ob § 277 BGB (*diligentia quam in suis*) überhaupt im Straßenverkehr anwendbar ist³, befreit die Vorschrift ohnehin nicht von grober Fahrlässigkeit. K hat laut Sachverhalt grob fahrlässig den Unfall verursacht. Somit hat er schon nicht die eigenübliche Sorgfalt gewahrt. § 346 Abs. 3 BGB scheidet somit jedenfalls aus.

Hinweis: Der Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, dass der Rücktrittsgegner, weil er nicht ordnungsgemäß geleistet habe, nicht darauf vertrauen dürfe, dass der Gefahrübergang auf den anderen Teil endgültig sei.

³ Vgl dazu BGHZ 46, 313; siehe auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.09.2007- 7 U 169/06, NJW 2008, 925.

b) Anspruchsumfang

Fraglich ist, in welcher Höhe der Wertersatzanspruch des V besteht. Gemäß § 346 Abs. 2 S. 2 BGB ist der objektive Wert des empfangenen Gegenstandes, solange nicht eine Gegenleistung vereinbart wurde, maßgeblich.

Die Parteien haben sich auf einen Kaufpreis von 30.000 € geeinigt. Daher ist dieser Wert zugrunde zu legen.

Zwar verringert sich der objektive Wert auf Grund der Bremsprobleme auf 28.000 €. Dafür, dass dieser Wert maßgeblich ist, könnte sprechen, dass es beim Rücktritt um die Herstellung des Zustandes vor Vertragsschluss geht. Wenn der tatsächliche und nicht der vereinbarte Wert zurückgezahlt wird, bekommt jede Vertragspartei das, was sie vor Vertragsschluss in ihrem Vermögen hatte.

Dies kann aber nach ausdrücklicher Anordnung des § 346 Abs. 2 S. 2 BGB keine Rolle spielen. Danach soll das Synallagma des Vertrages in der Rückabwicklung berücksichtigt werden. Die Norm orientiert sich ausdrücklich an den Äquivalenzvorstellungen der Parteien. Daher ist der Kaufpreis und nicht der tatsächliche Wert maßgeblich. Der Anspruch des V beläuft sich demnach auf 30.000 €.

Hinweis: Vertretbar ist es hier auch darauf abzustellen, dass ausnahmsweise zumindest wegen des Minderwerts des Kfz der tatsächliche Wert maßgeblich ist. Für die Berechnung des Wertersatzes für eine mangelhafte Leistung werden verschiedene Möglichkeiten vertreten: So soll der objektive Wert der mangelhaften Sache zugrunde gelegt werden oder die vereinbarte Vergütung um den mangelbedingten Minderwert reduziert werden.

Für die Lösung des Falles war jedenfalls wichtig, dass Sie erkennen, dass zwei Zahlen im Sachverhalt angegeben sind und diskutieren, welche maßgeblich ist.

3. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen K aus § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB auf Leistung von Wertersatz in Höhe von 30.000 €.

III. Anspruch aus § 823 I BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz für den Porsche nach § 823 I BGB haben.

1. Rechtsgutsverletzung

K müsste ein durch § 823 I BGB geschütztes Rechtsgut des V verletzt haben.

a) Eigentum

In Betracht käme hier zunächst eine Verletzung des Eigentumsrechts des V. Fraglich ist, ob V hier zur Zeit des Schadenseintritts Eigentümer des Porsche war.

aa) Ursprünglich war V Eigentümer. Jedoch hat er den Porsche nach § 929 S.1 BGB durch Einigung und Übergabe an den K übereignet

bb) Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag ändert sich an der Eigentumslage bezüglich des Porsche ebenfalls nichts. Grund ist, dass sich der Rücktritt allein auf das schuldrechtliche Geschäft bezieht. Auf die dingliche Eigentumslage hat der Rücktritt aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips keinerlei Einfluss.

Somit war V zur Zeit des Schadenseintritts nicht Eigentümer.

b) Weitere Rechtsgutsverletzungen sind nicht ersichtlich. Insbesondere stellt das Vermögen kein Rechtsgut i.S.d. § 823 I BGB dar.

2. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch aus § 823 I BGB

B. Ansprüche des K gegen V aus §§ 346 ff. BGB

K hat bisher den Kaufpreis noch nicht gezahlt, somit stehen ihm auch keine Ansprüche aus §§ 346 ff. BGB zu.